

Inserate.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 12,000,000 von 1867.

Kapital-Rückzahlung auf 31. Januar 1879.

Infolge der heute stattgefundenen IV. Verloosung gelangen auf 31. Januar 1879 aus dem $4\frac{1}{2}$ procentigen eidgenössischen Anleihen von 1867 **nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung**, und treten von diesem Zeitpunkt hinweg außer Verzinsung:

Serie A zu Fr. 500.

Nr.	19.	39.	41.	85.	119.	171.	205.	269
292.	300.	306.	320.	327.	343.	358.	394.	504
514.	559.	613.	615.	635.	746.	747.	812.	834
867.	875.	877.	881.	905.	907.	931.	944.	958
993.	1065.	1089.	1094.	1113.	1134.	1148.	1158.	1266
1276.	1290.	1307.	1331.	1367.	1372.	1380.	1420.	1455
1467.	1485.	1520.	1561.	1565.	1574.	1579.	1606.	1628
1633.	1704.	1730.	1737.	1757.	1777.	1790.	1884.	1886
1890.	1917.	1943.	1978.	2016.	2033.	2086.	2100.	2137
2160.	2164.	2202.	2255.	2265.	2363.	2364.	2375.	2399
2419.	2433.	2440.	2452.	2479.	2555.	2557.	2602.	2611
2648.	2680.	2694.	2707.	2733.	2736.	2764.	2768.	2778
2796.	2809.	2910.	2921.	2926.	2973.	2982.		

Serie B zu Fr. 1000.

Nr.	1.	10.	64.	73.	79.	123.	148.	167
178.	187.	215.	218.	220.	252.	262.	278.	292
305.	318.	346.	347.	353.	385.	387.	407.	424
434.	470.	504.	514.	521.	524.	534.	545.	551
565.	640.	643.	705.	744.	753.	794.	805.	808
813.	827.	838.	852.	870.	912.	934.	953.	974
990.	993.	1051.	1058.	1097.	1124.	1131.	1135.	1160
1164.	1199.	1214.	1219.	1229.	1242.	1260.	1300.	1310
1334.	1420.	1423.	1424.	1441.	1446.	1448.	1456.	1536
1545.	1564.	1600.	1642.	1662.	1671.	1681.	1799.	1839
1854.	1905.	1915.	1964	1967.	2010.	2013.	2016.	2079
2095.	2130.	2179.	2233.	2250.	2278.	2296.	2315.	2350
2368.	2404.	2411.	2419.	2483.	2522.	2533.	2545.	2569
2573.	2608.	2616.	2627.	2642.	2703.	2704.	2740.	2756
2901.	2920.	2934.	2939.	2954.	3013.	3034.	3052.	3055
3080.	3103.	3149.	3157.	3199.	3209.	3221.	3237.	3253
3257.	3267.	3343.	3350.	3358.	3440.	3447.	3471.	3496
3550.	3562.	3614.	3625.	3636.	3649.	3678.	3685.	3702
3708.	3749.	3753.	3755.	3793.	3845.	3912.	3915.	3916
3921.	3947.	3956.	3976.	4001.	4021.	4028.	4054.	4056
4067.	4069.	4098.	4115.	4138.	4155.	4157.	4181.	4244
4361.	4372.	4404.	4413.	4420.	4531.	4565.	4622.	4626
4630.	4662.	4699.	4705.	4709.	4730.	4807.	4821.	4932
4936.	4957.	4980.	5018.	5040.	5111.	5140.	5146.	5183
5215.	5216.	5272.	5300.	5314.	5333.	5347.	5354.	5363
5406.	5409.	5427.	5445.	5464.	5496.	5625.	5658.	5660
5673.	5718.	5800.	5825.	5834.	5857.	5887.	5919.	6060
6090.	6096.	6113.	6184.	6233.	6240.	6265.	6278.	6281
6285.	6292.	6382.	6401.	6444.	6447.	6490.		

Serie C zu Fr. 5000.

Nr.	4.	34.	52.	58.	76.	98.	114.	136
139.	177.	178.	185.	203.	263.	266.	273.	311
328.	329.	345.	363.	368.	391.	401.	402.	410
444.	445.	453.	461.	470.	525.	543.		

Serie D zu Fr. 10,000.

Nr. 10. 37.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von **Fr. 500,000** erfolgt bei der eidgen. Staatskasse, sowie bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, den Herren Marcuard & Comp. in Bern, J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M. und Dörtenbach & Comp. in Stuttgart.

Von den auf 31. Januar 1877 und 1878 ausgelooften und rückzahlbaren Obligationen obigen Anleihe sind nachfolgende Nummern nicht eingelöst worden, und es werden deren Inhaber aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung seit jenem Zeitpunkte aufgehört hat.

Serie A zu Fr. 500: Nr. 146. 182. 591. 619. 1400
1759. 1959. 2175. 2408. 2879.

Serie B zu Fr. 1000: Nr. 3328. 3797. 3803. 3919. 5316.

Serie C zu Fr. 5000: Nr. 567.

Bern, den 1. November 1878.

Eidg. Finanzdepartement.

Bestellung eines Pfandrechts auf die Linien der schweizerischen Nordostbahn.

Von den Einsprachen, welche gegen das am 3. Mai d. J. publizierte Pfandbestellungsprojekt der schweiz. Nordostbahn*) erhoben wurden, hat das Bundesgericht mit Urtheil vom 16. September 1878 weitaus den größten Theil „in dem Sinn begründet erklärt, daß das projektierte Pfandrecht nicht errichtet werden darf, ohne daß den Klägern (Einsprechern) die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben und deren Obligationen daher in vollem Umfang in Pfandrecht und Rang den bestzustellenden Obligationen gleichgehalten werden, soweit Kläger nicht darauf Verzicht leisten.“ Diese Gleichhaltung kann nach Erwägung 8 des genannten Urtheils bestehen entweder darin, daß auf die beabsichtigte Bestellung eines Pfandrechts ersten Ranges für einen Theil des neu zu emittirenden Anleihe verzichtet wird und alle Obligationen in ihrem ganzen Umfang im Pfandrecht gleichzustellen sind, oder darin, daß für jenes ein Pfandrecht ersten Ranges nicht bestellt werden darf, ohne daß den Klägern als Titelinhabern aus frühern Anleihen für den vollen Betrag ihrer Titel ebenfalls erste Hypothek gegeben wird.

Die Direktion der Nordostbahn hat hierauf die Erklärung abgegeben, daß sie von dem ihr durch das Bundesgericht gewährten Wahlrecht den

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1878, Band II, Seite 726.

Gebrauch mache, daß sie die dem projektirten neuen Anleihen von 65 Mill. Franken zuge dachte Sonderstellung fallen und die vom Bundesgericht vorgesehene Gleichstellung aller ins Pfandrecht aufzunehmenden Obligationen eintreten lassen wolle; und sie hat, nachdem auch die übrigen Einsprachen theils durch Abstand oder Vergleich und theils durch gerichtliche Abweisung (Urtheile vom 24./25. Oktober) dahingefallen sind, das Begehren um Bewilligung der Pfandrechtsbestellung nach Maßgabe des jener Erklärung und den abgeschlossenen Uebereinkommen gemäß modifizirten Verpfändungsprojektes gestellt.

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung:

daß die von der Nordostbahn anerbote ne Gleichstellung aller auf ihre Linien zu versichernden Obligationen die vom Bundesgericht geforderte Wahrung der Rechte der Gläubiger in sich schließt, ohne welche das beantragte Pfandrecht nicht bestellt werden dürfte;

daß durch die Ausdehnung der Gleichstellung im Pfandrecht auf alle Obligationen auch die Rechte derjenigen Obligationeninhaber gewahrt sind, welche eine Einsprache gegen das Verpfändungsprojekt vom 3. Mai nicht abgegeben haben;

daß die wenigen aus den zur Beseitigung einzelner Einsprachen hervorgegangenen besondern Aenderungen, resp. Ergänzungen sich durchaus inner den Rahmen des Verpfändungsprojektes vom 3. Mai bewegen;

daß endlich die allgemeinen Bedingungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der schweiz. Eisenbahnen, einem Verpfändungsgesuch entsprochen werden muß,

hat beschlossen:

1. Der schweiz. Nordostbahngesellschaft wird — vorbehältlich der Bestimmungen der Disp. 2 und 3 — auf Grundlage des bundesgerichtlichen Urtheils vom 16. September l. J. die Bestellung eines Pfandrechts auf ihr derzeitiges Bahnnetz nach Maßgabe folgender näherer Bedingungen ertheilt.

I. Das Pfandrecht hat zur Sicherung folgender Forderungen an die Nordostbahn zu dienen:

- 1) Anleihen vom 1. Februar 1859 im Betrage von 3 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 31. Januar 1879;
- 2) Anleihen vom 1. Oktober 1860 im Betrage von 7,100,000 Franken, verzinslich zu 4% und rückzahlbar am 30. Juni 1890;
- 3) Anleihen vom 1. Juni 1862 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu 4% und rückzahlbar am 28. Februar 1892;
- 4) Anleihen vom 3. November 1863 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 28. Februar 1892;
- 5) Anleihen vom 26. September 1865 im Betrage von 3 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 30. November 1895;
- 6) Anleihen vom 28. Oktober 1867 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 15. August 1879;

7) Anleihen vom 1. Juli 1868 im Betrage von 10 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 30. September 1882;

8) Anleihen vom 7. Juni 1869 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 30. November 1884;

9) Anleihen vom 8. April 1871 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 15. April 1886;

10) Anleihen vom 30. November 1871 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 31. Januar 1877;

11) Anleihen vom 16. April 1873 im Betrage von 6 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 15. April 1888;

12) Anleihen vom 1. April 1874 im Betrage von 50 Millionen Franken, gemeinschaftlich mit der Centralbahn, hievon hälftiger Antheil der Nordostbahn 25 Millionen Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar den 1. April 1892;

13) Anleihen vom 1. November 1876 im Betrage von 50 Millionen Franken, verzinslich zu 5% und rückzahlbar am 1. November 1877/1936;

14) Anleihen für den Bau der Zürich-Zug-Luzernerbahn, Rest im Betrage von 2,374,000 Franken, mit schwankendem Zinsfuß und noch nicht bestimmtem Rückzahlungstermin;

15) Subventionsanleihen für den Bau der Bötzbegbahn vom 25. Oktober 1870 im Betrage von 1 Million Franken, verzinslich zu $3\frac{1}{4}\%$ und rückzahlbar am 25. Oktober 1880;

16) Subventionsanleihen für den Bau der linksufrigen Zürichseebahn vom 15. Januar 1874 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu 3 bis $3\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar am 15. Januar 1884;

17) Subventionsanleihen vom 31. März 1874 für den Bau der aargautschen Südbahn im Betrage von 750,000 Franken, verzinslich zu $3\frac{1}{4}\%$ und rückzahlbar am 31. März 1884;

18) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der aargautschen Südbahn im Betrage von 500,000 Franken, verzinslich zu $3\frac{1}{4}\%$;

19) Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 2,200,000 Franken, verzinslich zu $2\frac{1}{2}\%$, rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung (vorläufig als vorübergehendes Anleihen aufgenommen, aber vertraglich zur Konversion in ein Subventionsanleihen nach den hier angegebenen Konditionen bestimmt);

20) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 1,250,000 Franken, verzinslich zu $2\frac{1}{2}\%$, rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung;

21) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 750,000 Franken, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$ und rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung;

22) Subventionsanleihen für die rechtsufrige Zürichseebahn vom 11. November 1874 im Betrage von 3,740,000 Franken, verzinslich zu 2 bis 3% , rückzahlbar in den Jahren 1878 und 1879;

23) Zu emittirendes Anleihen von 65 Millionen Franken, dessen Emissionsbedingungen noch festzusetzen sind.

Successive mit Ausgabe dieses Anleihe von 65 Millionen Franken sind folgende Schulden abzubezahlen:

- Fr. 50,000,000 Anleihen vom 1. November 1876 (oben Nr. 13),
 " 5,000,000 vom Anleihen vom 1. April 1874 (oben Nr. 12),
 " 3,000,000 Anleihen vom 1. Februar 1859 (oben Nr. 1),
 " 5,000,000 Anleihen vom 28. Oktober 1867 (oben Nr. 6),
 " 1,000,000 Subventionsanleihen für die Bötzberrgbahn vom 25. Oktober 1870 (oben Nr. 15).

Im Weitern sind von diesem Anleihen zu verwenden:

12,010,000 Franken zu folgenden Zwecken:

- a. zur Rückzahlung des Subventionsanleiheus für die rechtsufrige Zürich-seebahn im Betrage von 3,740,000 Franken nebst Zinsnachvergütung;
- b. zur Erfüllung der Verpflichtungen der Nordostbahn zu Gunsten der Gotthardbahn;
- c. zur Vollendung der Bauarbeiten, insbesondere an den Linien Glarus-Lintthal, Aarg. Südbahn und im Bahnhofe Winterthur.

24) Antheil der schweiz. Centralbahn am gemeinschaftlichen Anleihen von 50 Millionen Franken vom 1. April 1874 (oben Nr. 12) im Betrage von 25,000,000 Franken auf Grund der Mithaftbarkeit der Schweiz. Nordostbahngesellschaft für den ganzen Betrag des Anleiheus.

II. Das Pfandreht erstreckt sich auf folgende Linien:

1. Ausschließliches Eigenthum der Nordostbahn.

a. Im Betriebe stehend:

Rorschach-Romanshorn-Konstanz	33,6	Kilometer
Romanshorn-Winterthur	56,0	"
Schaffhausen-Winterthur	30,2	"
Koblentz-Bülach-Winterthur	48,4	"
Winterthur-Oerlikon-Zürich	26,2	"
Bülach-Niederglatt-Oberglatt-Oerlikon	15,5	"
Dielsdorf-Oberglatt	4,4	"
Zürich-Thalweil-Ziegelbrücke und Ziegelbrücke-Näfels	61,5	"
Zürich-Altstetten-Wettingen-Turgi-Aarau	49,6	"
Altstetten-Zug-Luzern	60,5	"
Niederglatt-Wettingen	18,9	"
Turgi-Mitte Rhein (bei Waldshut)	15,3	"
	420,1	Kilometer

b. Im Bau begriffen:

Glarus-Lintthal	15,8	"
	435,9	Kilometer

2. Miteigenthum der Schweiz. Nordostbahn und Centralbahn.

a. Im Betriebe stehend:

Brugg-Stein-Pratteln (hälftiger Anthel)	24,5	Kilometer
Ruppersweil-Muri (hälftiger Anthel)	11,5	"
	36,0	Kilometer

b. Später in Bau zu nehmen:

Muri-Rothkreuz (hälftiger Anthel)	8,7	"
Rothkreuz-Immensee (hälftiger Anthel)	3,6	"
Brugg-Hendschikon (hälftiger Anthel)	5,5	"
	53,8	Kilometer

Totallänge des verpfändeten Bahnnetzes 489,7 Kilometer, wovon 75,8 Kilometer doppelspurigen Ober- und Unterbau, 39,8 Kilometer doppelspurigen Unterbau haben.

Die letztgenannten drei Linien werden jeweilen nach ihrer Erstellung in das Pfandrecht einbezogen

Das Pfandrecht umfaßt:

- 1) Den Bahnkörper, einschließlich der Schienen, Schwellen und übrigen Oberbaueinrichtungen, die Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Lagerhäuser, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und alle andern auf dem Bahnkörper, in den Bahnhöfen und auf den Stationen befindlichen Hochbauten;
- 2) Das gesammte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linien zugehörige Material.

Von der Verpfändung sind ausdrücklich ausgenommen:

- 1) alle, zwar mit den Bahnanlagen zusammenhängenden, aber nicht für Bahnzwecke bestimmten Immobilien (Heimwesen, Landabschnitte, Miethgebäude, Bauterrains u. s. w.); ebenso die Imprägniranstalt in Außersihl, nebst ihr zudienendem Ausgelände; endlich die für die Zürichseedampfboote beabsichtigten Einrichtungen bei der Station Wollishofen;
- 2) alle nicht mit den Bahnanlagen zusammenhängenden Immobilien;
- 3) die Dampfboote und Schleppschiffe auf dem Bodensee und dem Zürichsee.

Insoweit an einzelnen Bahnhöfen, Stationen und kleinern Bahnstrecken andern Unternehmungen ein Miteigenthum oder ein Mitbenutzungsrecht mit dinglichem Charakter zusteht, erfolgt die Verpfändung nur unter Vorbehalt dieser Rechte.

Mit Bezug auf die Gemeinschaftsbahnen erstreckt sich die Verpfändung auf das Betriebsmaterial nur so weit, als die Nordostbahn solches jeweilen beistellt.

III. Der Nordostbahngesellschaft bleibt das Recht gewahrt, für Deckung späterer Bedürfnisse in der Folge die Hypothek auf das gleiche Pfandobjekt bis auf 160,000,000 Franken, beziehungsweise (zuzüglich des Antheils der Centralbahn am Gemeinschaftsanleihen vom 1. April 1874) bis auf 185,000,000 Franken auszunützen.

Zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung Sulgen-Götsau wird dieser Vorbehalt dahin restringirt, beziehungsweise erläutert, daß von der verfügbar bleibenden Hypothek ein Betrag von 1,500,000 Franken zur Rückzahlung des Anleiheens derselben von gleichem Betrage verwendet werden muß. (Vergleiche den Vertrag zwischen der Nordostbahngesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Götsau vom 11. April 1874.)

Der Nordostbahngesellschaft bleibt ferner das Recht gewahrt, an Stelle von abbezahlen oder sonst in Wegfall gekommenen Titeln wieder neue, beziehungsweise andere in gleichem Betrage, vorbehaltlich jedoch einer Aenderung des Zinsfußes, und mit gleichem Rang im Pfandrecht auszugeben. Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Anleihen, welche aus der unter Ziffer I, 23 dieses Beschlusses genannten Emission von 65 Millionen Franken abzubezahlen sind.

IV. Sollte in der Folge das Pfand zur ganzen oder theilweisen Befriedigung des hälftigen Antheils der Schweiz. Centralbahn an

dem Anleihen vom 1. April 1874 (Ziff. I, 24) in Anspruch genommen werden, so steht, soweit dadurch die übrigen Hypothekargläubiger in Schaden kommen, das daherige Regreßrecht auf die Centralbahn ausschließlich diesen zu.

2. Dieses Pfandrecht tritt indessen überhaupt und also auch zu Gunsten der ältern Obligationen und Verpflichtungen der Nordostbahn (Disp. 1 unter Abschnitt I, Ziffer 1—22, 24 und Abschnitt III, Lemma 2) erst dann in Kraft, wenn das neue Anleihen von 65 Millionen Franken (I. Nr. 23) ganz oder theilweise wirklich zur Emission gelangt.
3. Für allfällige Einsprachen, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 17. September 1874 zum Verpfändungsgesetz vom 24. Juni 1874 gegen den vorstehenden Entwurf eines Pfandbucheintrages, beziehungsweise gegen dessen Conformität mit den vom Bundesgerichte erlassenen Entscheidungen, beim Bundesrathe angebracht werden wollen, wird eine mit dem 25. November d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt.

Bern, den 8. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die schweizerische Telegraphenverwaltung schreibt hiemit die Lieferung nachstehenden Materials, dessen sie für das Jahr 1879 bedarf, aus:

A. Linienmaterial.

- 1) 270 Doppelseitenträger für Holzstangen.
- 2) 100 " " Eisenstangen.
- 3) 500 Mauerträger.
- 4) 300 Doppelspitzträger.
- 5) 10,000 Porzellanisolatoren Nr. 2.
- 6) 20,000 " Nr. 4.
- 7) 4,000 Linienklemmen für 3^{mm} Draht.
- 8) 2,000 " 4^{mm} "
- 9) 800 Doppellinienklemmen.
- 10) 500 Kilogramm Werg.
- 11) 5,000 " 3^{mm} verzinkter Draht.
- 12) 100 gewöhnliche Linienzangen.
- 13) 60 Linienzangen mit Stahlbacken.
- 14) 50 Paare Feilkloben sammt Rollen und Strick.
- 15) 20 Löthlampen.

B. Büreamaterial.

16)	500	Gläser für Meidingererelemente.
17)	1,500	Zinkzylinder für Meidingererelemente.
18)	400	Kupferplatten „ „
19)	300	Reisbürsten.
20)	500	Kontaktschrauben.
21)	50	große breite Pinsel.
22)	1,000	kleine runde Pinsel.
23)	25	Räderbürsten.
24)	300	Bogen feinstes Schmirgelpapier.
25)	500	Fläschchen blaue Farbe.
26)	400	„ schwarze Farbe.
27)	1,000	„ Uhrenöl.
28)	50	große Schraubenzieher.
29)	100	kleine „
30)	100	Winkelschraubenzieher.
31)	100	kleine Doppelzangen.
32)	100	Kilogramm Kupferblech $\frac{3}{4}$ mm dick.
33)	50	„ Quecksilber.
34)	1,200	„ Kupfervitriol.
35)	50	„ Bittersalz.
36)	50	„ Wachs.
37)	100	„ Schwefelsäure.
38)	100	„ Salpetersäure.
39)	100	„ Salzsäure.

Die Porzellanisolatoren (Nr. 5 und 6) sind franko und verzollt nach Basel, alle übrigen Artikel franko und verzollt nach Bern zu liefern.

Für Verpackung darf keine besondere Rechnung gestellt werden, dagegen ist die Verwaltung bereit, das Verpackungsmaterial unfrankirt zurückzusenden.

Die Lieferungen sollen im Januar 1879 beginnen und sind in 2 bis 3 Sendungen bis Ende Mai vollständig auszuführen. Vorauslieferungen sind zulässig; dagegen ist die Verwaltung nicht verpflichtet, zu spät erfolgende Lieferungen noch anzunehmen.

Alle Materialien, welche den an sie gestellten Bedingungen entsprechen, werden in dem auf den Lieferungsmonat folgenden Monat bezahlt.

Von jedem ausgeschriebenen Gegenstand liegen Muster auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion vor. Am gleichen Orte kann auch von den Lieferungsbedingungen Einsicht genommen werden.

Die Lieferungsofferten über einzelne oder mehrere der obigen Artikel sollen versiegelt, frankirt und mit der Aufschrift: „**Lieferungs-Angebot für Telegraphen-Material**“ versehen, bis zum 10. Dezember dieses Jahres an die unterzeichnete Direktion eingesandt werden.

Bern, den 7. November 1878.

Die Telegraphen-Direktion:
Frey.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 15. November tritt zum Personen- und Gepäcktarif Bötzberrgrrhn-Vereinigte Schweizerbahnen vom 1. Februar dieses Jahres ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend theilweise neue Taxen und Distanzen zwischen den Stationen St. Fiden, Mörschwyl, Wetzikon und Schwerzenbach einerseits und Stationen der Bötzberrgrrhn anderseits. Derselbe kann auf den betheiligten Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 30. October 1878.

Für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Zürich und Berlin, Leipzig und Dresden-Neustadt über Heidelberg und über Straßburg treten mit 1. Dezember neue, theilweise erhöhte Taxen in Kraft. Der bezügliche Tarif kann auf der Station Zürich eingesehen werden.

Zürich, den 5. November 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir für Torfr Transporte a b Locle nach Neuchâtel in Wagenladungen von 5000 Kilogramm oder dafür zahlend die Taxe unseres Spezialtarifs B, Abtheilung I, nämlich, Fr. 3. 84 pro 1000 Kilo bewilligen.

Bern, den 31. October 1878.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Ausschreibung.

Die durch den Hinscheid des bisherigen Inhabers vakant gewordene Stelle eines Chefs des Korrespondenzbüreau des Oberkriegskommissariates mit einer Jahresbesoldung von Fr. 4000 wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber müssen in der Führung der deutschen und französischen Korrespondenz gewandt sein und über allgemeine militärische Kenntnisse verfügen.

Die Anmeldungen mit Zeugnissen und Angabe der bisherigen Berufstellung sind bis zum 16. November nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 1. November 1878.

Schweizerisches Militärdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation von 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1878 treten in die Landwehr:

a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1843 geboren sind.

b. Die im Jahre 1846 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

§ 2. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1878 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1846.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1878 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1846 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszügler- oder Landwehr-Geniebatallionen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreiscommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzunehmen.

Der zu diesem Zwecke anzuordnende Einzug und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsacks) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1878 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1834, sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Commandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1878 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang 1834.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Mannschaft einzusenden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß veretzt werden.

Bern, den 31. Oktober 1878.

Schweizerisches Militärdepartement:

Scherer.

Bekanntmachung.

Ein Franzose, Namens François Firmin Fillion, geboren im oder gegen das Jahr 1851, soll in der Schweiz verstorben sein, ohne daß man weder den Ort, noch die Zeit, in welcher der Tod des Fillion erfolgte, angeben kann.

Auf Ansuchen der französischen Gesandtschaft in Bern ersucht die unterzeichnete Kanzlei Behörden und Privaten in der Schweiz, welche über den genannten Fillion Nachricht geben könnten, ihr dieselbe möglichst bald mittheilen zu wollen.

Bern, den 30. Oktober 1878.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Sekretärs des Waffenchefs der Infanterie mit einem Jahresgehalt bis auf Fr. 3500 ist infolge Resignation vakant geworden und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Von den Bewerbern wird verlangt, daß sie in der deutschen und französischen Korrespondenz, sowie den übrigen Büreaugeschäften gewandt seien und allgemeine militärische Bildung besitzen. Offizieren wird der Vorzug gegeben.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis 16. November nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 1. November 1878.

Schweizerisches Militärdepartement.

Ausschreibung.

Die infolge Demission vakant gewordene Stelle eines Magaziniers der administrativen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung wird hiemit mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die zu leistende Bürgschaft beträgt Fr. 1000.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 11. November nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 26. Oktober 1878.

Schweizerisches Militärdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bezug nehmend auf unsere Bekanntmachung d. d. 25. September dieses Jahres, betreffend beabsichtigte Taxerhöhungen für die auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Strecken der Linien Tavannes-Delsberg-Basel und Delsberg-Delle Grenze, machen wir hiemit die Anzeige, daß in Abänderung obiger Bekanntmachung:

- 1) die Erhöhung der Taxen um 20 % für die Beförderung von Personen und Gepäck auf oben bezeichnetem Bahngebiet, bundesrätliche Genehmigung vorbehalten, erst auf 1. Februar 1879 eintreten wird;
- 2) die Erhöhung der bezeichneten Taxen um obigen Prozentsatz auch auf die im Kanton Solothurn gelegenen Strecken der Linie Basel-Delsberg ausgedehnt wird, und
- 3) der Entwurf der neuen Personentaxen und Tarifdistanzen vom 1. Dezember dieses Jahres bei allen Stationen der vorbezeichneten Linien zur Einsicht aufgelegt sein wird.

Bern, den 26. October 1878. [³²]

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Faktoren-Souschef beim Hauptpostbureau in Genf. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Muri bei Bern. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postpaker in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Posthalter und Briefträger in Rätterschen (Zürich). Anmeldung bis zum 15. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Zwei Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Briefträger in Wollerau (Schwyz). Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Versoix (Genf). Jahresbesoldung Fr. 216 nebst 5 % Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 13. November 1878 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Landbriefträger in Vernier (Genf). Anmeldung bis zum 15. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 15. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Zwei Postkommis in Burgdorf. Anmeldung bis zum 15. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 5) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 15. November bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Postpaker in Zürich.
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Dachsen (Zürich). } Anmeldung bis zum 15. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Muri (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 19. November 1878 bei der Telegrapheninspektion in Bern.



Verkehr der Telegraphen-Verwaltung.

Monat.	Zahl der Büreaux.		Zahl der Depeschen.								Rechnungsergebniss.												Saldi im Jahre 1878.					
			Interne abgehende.		Internationale abgehende und ankommende.		Transitirende.		Total.		Brutto-Einnahmen.		Einnahmen mit Berücksichtigung der Abrechnung mit dem Auslande.				Ausgaben.											
	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	1877.	1878.	Aktiv.	Passiv.								
Januar	1054	1080	138,567	105,164	37,781	38,511	14,717	16,979	191,065	160,654	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Februar	1056	1081	125,267	99,684	33,793	37,669	11,172	16,650	170,232	154,003	134,092	08	147,311	63	134,092	08	121,051	86	95,905	79	104,919	18	16,132	68				
März	1057	1084	143,753	113,033	41,790	42,649	16,026	18,476	201,569	174,158	144,513	08	150,058	—	144,513	08	150,058	—	277,899	87	207,394	78			57,336	78		
April	1057	1085	155,668	116,502	45,145	42,666	17,679	18,573	218,492	177,741	169,603	15	167,232	93	106,060	30	114,241	28	118,246	57	99,262	23	14,979	05				
Mai	1062	1086	166,376	136,798	46,909	48,540	17,274	21,066	230,559	206,404	179,675	54	176,224	36	109,524	45	106,308	28	123,530	09	84,020	19	22,288	09				
Juni	1072	1086	178,610	135,760	45,540	48,113	15,787	20,240	239,937	204,113	177,848	45	181,878	79	146,314	24	181,878	79	243,271	77	211,102	09			29,223	30		
Juli	1077	1086	211,379	164,768	57,850	60,130	15,497	17,781	284,726	242,679	205,789	09	201,344	95	163,550	84	187,112	51	93,256	53	86,491	56	100,620	95				
August	1082	1086	236,457	182,568	67,727	70,598	16,246	19,311	320,430	272,477	237,746	30	241,089	32	255,563	39	234,855	73	92,030	45	82,860	94	151,994	79				
September	1083	1091	201,209	156,818	57,351	57,664	17,655	19,997	276,215	234,479	217,475	12	205,655	51	217,475	12	167,589	25	262,814	60	237,263	83			69,674	58		
Oktober																												
November																												
Dezember																												
Total	.	.	1,557,286	1,211,095	433,886	446,540	142,053	169,073	2,133,225	1,826,681	1,619,068	20	1,625,813	98	1,429,418	89	1,418,114	19	1,467,068	83	1,250,041	30	324,307	55	156,234	66		
																						Ab Passiv		156,234	66			
																						Bleibt Aktiv		168,072	89			

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1878
Date	
Data	
Seite	61-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.